

Satzung des B.Ä.M. e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „B.Ä.M. e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck Musik und musikalische Erziehung zu fördern, indem er vor allem Kinder und Jugendliche an diese Kunst heranzuführen versucht. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Förderung von verantwortungsvoller Ausbildung auf diesem Gebiet.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigtenverbot

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.
- (3) Der Mitgliedbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt

werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich I. Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vortrag beantragt hat.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Vorstands,
 - b) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder / mit $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandmitglied gegengezeichnet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Als Vorstandmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) Dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

- (3) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand entscheidet einheitlich.
- (5) Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auslösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschlossen hat
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen muss.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.2014 errichtet.